

Technische Mindestanforderung (TMA)
zur
Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das bestehende Gasnetz der Versorgungs-
betriebe Hoyerswerda GmbH (VBH)

1. Allgemeines

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz (ENWG) besteht für die Betreiber von Biogasanlagen unter Einhaltung der gültigen Technischen Regeln und Vorschriften die Möglichkeit der Einspeisung von aufbereitetem Biogas in die Netze der öffentlichen Gasversorger. Entsprechend des § 41 c Abs. 2 der Gas NZV werden mit dieser TMA der VBH weitere Bedingungen zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas festgelegt.

Grundlage dieser TMA bilden dabei die gültigen Technischen Regeln des DVGW- Arbeitsblattes

- VP 265-1 Anlagen für die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in Erdgasnetze
- G 260 Gasbeschaffenheit
- G 262 Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung
- G 685 Gasabrechnung

2. Einspeisung

Die VBH betreiben Netze im Niederdruckbereich bis 23 mbar und Mitteldruckbereich bis 0,8 bar Betriebsüberdruck. Das für die Versorgung verwendete Erdgas ist H-Gas (Gasfamilie 2 nach G 260).

Mit der Antragstellung des Anschlussnehmers bei den VBH werden die entsprechenden Bedingungen bei den VBH geprüft. Dazu stellt der Antragsteller dem Netzbetreiber weitere Angaben, die zur Beurteilung notwendig sind, zu Verfügung.

2.1. Anforderungen an die Gasbeschaffenheit

Damit die Bedingungen der Gasabrechnung nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 eingehalten werden, ist durch den Betreiber der Biogasanlage sicherzustellen, dass das aufbereitete Biogas, welches in das vorhandene Erdgasnetz eingespeist werden soll, den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 Gasfamilie 2 Erdgas H und G 262 entspricht. Insbesondere sind hier die Parameter Methangehalt und Wobbeindex sowie die Parameter weiterer Inhaltsstoffe einzuhalten. Das Biogas muss trocken, technisch frei von Nebel, Staub oder Flüssigkeiten sein.

Durch die Anschlussnehmer sind die nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 geforderten Parameter kontinuierlich zu überwachen. Grenzwerte sind im Netzanschlussvertrag zu fixieren. Es ist durch den Anschlussnehmer sicherzustellen, dass kein aufbereitetes Biogas eingespeist wird, welches die Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260/262 verletzt.

Die kontinuierliche Überwachung ist so zu gestalten, dass durch den Netzbetreiber eine Onlineabfrage erfolgen kann.

2.2. Anforderung an die Messung (Gasabrechnung)

Durch den Anschlussnehmer ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685 eingehalten werden. Die Technischen Hinweise Gasmesseinrichtungen der VBH sind zu beachten.

2.3. Anforderung an die Biogasanlage

Die Biogasanlage ist nach DVGW-Arbeitsblatt VP 265-1 zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu betreiben. Die Abnahme bzw. Inbetriebsetzung der Anlage hat im Beisein der VBH zu erfolgen. Der Anlagenbetreiber wird dazu die VBH rechtzeitig vor der Inbetriebnahme in Kenntnis setzen.

3. Aufnahmekapazität des Transportnetzes

Die VBH werden in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit die zur Einspeisung zur Verfügung gestellte Biogasmenge hydraulisch und physikalisch aufgenommen werden kann.